# Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

**Das Amtsblatt im Internet: www.oberallgaeu.org**

**Amtsblatt Nr. 44** **Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen** **2. November 2022 / Seite 68**


**Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:**
Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr
**Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:**
Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

**Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten:** Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

**Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.**

**Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211**

### Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **5. und 6. November 2022** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212.**

### Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **5. und 6. November 2022** unter Telefon **08322/6009994**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

### Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

**Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang::**
am 5. November 2022: Apotheke am Rathaus, Immenstadt, Marienplatz 3, Telefon 08323/6396
am 5. November 2022: Hubertus-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 11, Telefon 08322/4644
am 6. November 2022: Apotheke im Gesundheitszentrum, Immenstadt, Im Stillen 4 ½, Telefon 08323/8847

**Oberstaufen:**
am 5. November 2022: Berg-Apotheke, Lindenberg, Bahnhofstraße 2 a, Telefon 08381/3404
am 6. November 2022: Hochgrat-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsegg-Straße 4, Telefon 08386/4583

**Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:**
am 5. November 2022: Christophorus-Apotheke, Durach, Bürgermeister-Batzer-Straße 1, Telefon 0831/564657 (18.00 bis 20.00 Uhr)

**Diensthabende Apotheken in Kempten:**
am 5. November 2022: Apotheke im Oberösch, Im Oberösch 2, Telefon 0831/61515
am 6. November 2022: Bären-Apotheke, Aybühlweg 36, Telefon 0831/85257

**Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!**

### Vollzug der Wassergesetze (§ 68 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- „Gewässerausbau“); Herstellung von zwei Sohlgurten in der Stillach im Bereich der Flur-Nrn. 3341 und 3628/1 auf der Gemarkung Oberstdorf (gewässer- und fischereiökologische Maßnahme); Antragstellung: Sportstätten Oberstdorf (Eigenbetrieb Markt Oberstdorf)

### Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

In Zusammenhang mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.02.2019 für Beschneiungsanlagen, Gewässerausbau/Speicherteich und Gewässerbenutzung zur Durchführung der Nordischen Ski-WM 2021 in Oberstdorf, wurde mit Bescheid vom 20.08.2021 im Rahmen einer gewässer- und fischereiökologischen Maßnahme die Plangenehmigung nach § 68 WHG (Gewässerausbau) für die Anrampung (Fischaufstieg) samt Erosionsschutz in der Stillach erteilt. Da die Gewässerbauten aufgrund von Hochwasserereignissen Schaden nahmen, sollen zum Zweck der Ertüchtigung zwei Sohlgurte in die Stillach eingebracht werden. Die vollständigen Antrags- und Planunterlagen gingen in der 42. Kalenderwoche beim Landratsamt Oberallgäu ein.

Für das Genehmigungsverfahrens nach § 68 WHG hat das Landratsamt Oberallgäu die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit der dazugehörenden Anlage 1 Nr. 13.18.1 („Ausbaumaßnahmen“) vorgenommen.

Von den in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgütern sind vorwiegend die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Wasser sowie deren Wechselwirkungen für die Bewertung der Umweltverträglichkeit relevant.
Damit war eine überschlägige Überprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien verbunden:

Anlage 3 UVPG

| | | | |
|---|---|---|---|
| **1.** | Die **Merkmale eines Vorhabens** sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen: | | |
| | | Ja | Nein |
| 1.1 | Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten | | X |
| 1.2 | Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten | | X |
| 1.3 | Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt | X | |
| 1.4 | Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes | | X |
| 1.5 | Umweltverschmutzung und Belästigungen | | X |
| 1.6 | Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf: | | |
| 1.6.1 | verwendete Stoffe und Technologien | | X |
| 1.6.2 | die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes | | X |
| 1.7 | Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft | | X |
| 2. | **Standort der Vorhaben:** Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen: | | |
| | | Ja | Nein |
| 2.1 | **Nutzungskriterien:** Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und **Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen**, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung | | X |
| 2.2 | **Qualitätskriterien:** Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds | | X |
| 2.3 | **Schutzkriterien:** Belastbarkeit der Schutzgüter (§ 2 Abs. 1 UVPG) unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes | | X |
| 2.3.1 | Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 Bundesnaturschutzgesetz(BNat SchG), | | X |
| 2.3.2 | Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1erfasst | | X |
| 2.3.3 | Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst, | | X |
| 2.3.4 | Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG | | X |
| 2.3.5 | Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG | | X |
| 2.3.6 | geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG | X | |
| 2.3.7 | gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG | X | |
| 2.3.8 | Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, | | X |
| 2.3.9 | Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (z.B. FFH-Gebiet), | | X |
| 2.3.10 | Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes, | | X |
| 2.3.11 | in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. | | X |
| 3. | Art und Merkmale möglicher Auswirkungen: Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen: | | |
| | | Ja | Nein |
| 3.1 | der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind | | X |
| 3.2 | dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen | | X |
| 3.3 | der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen | | X |
| 3.4 | der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen | | X |
| 3.5 | dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen | | X |
| 3.6 | dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben | | X |
| 3.7 | der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern | | X |

Für den Standort lassen sich zwei Schutzkriterien feststellen, welche eine Belastbarkeit für die der Schutzgüter zur Folge haben könnten. Jedoch kommt es wegen der günstigen Infrastruktur (Dammweg und Nähe Talstraße Stillachtal) im Landschaftsschutzgebiet (Ziff. 2.3.6) zu keinen erheblichen Belastungen. Wegen des schonenden und geringfügigen Eingriffs ins Ufer und das Gewässer, hat der Ausbau auch keine signifikanten Auswirkungen auf die Fauna und Flora des Biotops (Ziff. 2.3.7).
Nach einschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 und Einschätzung der Maßnahmen kommt die Behörde zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für ein Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben sind. Das Neuvorhaben hat keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Umfeld bzw. auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG.

Nach § 5 Abs. 2 letzter Satz UVPG kann bei der Feststellung, ob eine UVP-Plicht besteht, die Bekanntmachung mit der Bekanntmachung nach § 19 UVPG verbunden werden. Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht anfechtbar.

Landratsamt Oberallgäu

gez.: Thomas Kellner 292

### Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i.Allgäu

**Wasserrecht;**
**Festsetzung des Überschwemmungsgebiets an der Ostrach von Fluss-km 0,000 (Einmündung in die Iller) bis Fluss-km 13,325 (Ortseingang Hinterstein) sowie am Albergraben und am Rotbach auf dem Gebiet der Stadt Sonthofen, der Gemeinde Burgberg und des Marktes Bad Hindelang im Landkreis Oberallgäu**

1. Das Landratsamt Oberallgäu beabsichtigt den Erlass einer Verordnung über das Überschwemmungsgebiet an der Ostrach von Fluss-km 0,000 (Einmündung in die Iller) bis Fluss-km 13,500 (Ortseingang Hinterstein) sowie am Albergraben und am Rotbach auf dem Gebiet der Stadt Sonthofen, der Gemeinde Burgberg und des Marktes Bad Hindelang im Landkreis Oberallgäu.

2. Im gesamten Überschwemmungsgebiet sind die folgenden Maßnahmen verboten.
   Gemäß § 78 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 WH
   – die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch.
   – die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches.
   Gemäß § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG
   – die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
   – das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
   – die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
   – das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
   – das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
   – das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 WHG entgegenstehen,
   – die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.
   Gemäß § 78c Abs. 1 und Abs. 3 WHG
   – die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen
   – der Betrieb nicht hochwassersicherer Heizölverbraucheranlagen nach einer Übergangsfrist

3. Das Landratsamt Oberallgäu kann unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 und Abs. 5 bzw. des § 78a Abs. 2 WHG Ausnahmen von den Verboten zulassen.

Weitergehende Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften, z.B. nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Das Vorhaben wird mit dem Hinweis darauf bekannt gemacht, dass

1. die Unterlagen gemäß Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes im Internet unter https://www.oberallgaeu.org/landkreis-politik-kommunales-ehrenamt/oeffentliche-bekanntmachungen heruntergeladen werden können.
   **Maßgeblich sind aber der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen in Papierform bei der jeweiligen Auslegungsgemeinde.**

2. der Verordnungsentwurf, die Darstellung der Rechtslage, der Erläuterungsbericht, die Übersichtskarte und 9 Detailkarten **in der Zeit vom 10.11.2022 bis zum 09.12.2022 im Rathaus Burgberg, Abt. Bauamt, Grüntenstraße 2, 87545 Burgberg** während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

3. jeder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der jeweiligen Gemeindeverwaltung oder dem Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann

4. sofern Einwendungen erhoben werden, ein Erörterungstermin stattfindet und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,

5. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
   b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
   wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

6. mit Ablauf der jeweiligen Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Hinweis:
Die ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind im Internet unter https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/kartendienste/index.htm unter Wasser/Überschwemmungsgefahren sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren unter https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/index.htm einsehbar.

Burgberg, 24.10.2022

GEMEINDE BURGBERG I.ALLGÄU

gez.: André Eckhardt, Erster Bürgermeister 293

### Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i.Allgäu

**Vollzug der Wassergesetze;**
**Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Am Sonnenhang“ in den Mangoldsbach**
**Antragsteller: Gemeinde Burgberg, Grüntenstr. 2, 87545 Burgberg**

**Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 13.10.2022 (AZ: SG 22.3-641/5N-014/22) dem Antragsteller, die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Am Sonnenhang“ in den Mangoldsbach erteilt.**

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,**
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder**
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg.**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten [Freistaat Bayern] und den Gegenstand des Klageverfahrens [Ausgangsbescheid mit Datum] bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.: Sebastian Lipp

Die genehmigten Planunterlagen können bei der Gemeinde, abt. Bauamt während der Dienststunden, vom 10.11.2022 bis zum 23.11.2022 eingesehen werden.

Hinweise:
Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und den Einwendungsführern der wasserrechtliche Bescheid schriftlich angefordert werden.

Nach Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den Betroffenen und Einwendungsführern als zugestellt.

Burgberg, 24.10.2022

GEMEINDE BURGBERG I.ALLGÄU

André Eckhardt, Erster Bürgermeister 294

### Bekanntmachungder Stadt Sonthofen

**Wasserrecht;**
**Festsetzung des Überschwemmungsgebiets an der Ostrach von Fluss-km 0,000 (Einmündung in die Iller) bis Fluss-km 13,325 (Ortseingang Hinterstein sowie am Albergraben und am Rotbach auf dem Gebiet der Stadt Sonthofen, der Gemeinde Burgberg und des Marktes Bad Hindelang im Landkreis OA;**

1. Das Landratsamt Oberallgäu beabsichtigt den Erlass einer Verordnung über das Überschwemmungsgebiet an der Ostrach von Fluss-km 0,000 (Einmündung in die Iller) bis Fluss-km 13,500 (Ortseingang Hinterstein) sowie am Albergraben und am Rotbach auf dem Gebiet der Stadt Sonthofen, der Gemeinde Burgberg und des Marktes Bad Hindelang im Landkreis Oberallgäu.

2. Im gesamten Überschwemmungsgebiet sind die folgenden Maßnahmen verboten.
   Gemäß § 78 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 WHG
   – die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch.
   – die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches.
   Gemäß § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG
   – die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
   – das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
   – die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
   – das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
   – das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
   – das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 WHG entgegenstehen,
   – die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.
   Gemäß § 78c Abs. 1 und Abs. 3 WHG
   – die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen
   – der Betrieb nicht hochwassersicherer Heizölverbraucheranlagen nach einer Übergangsfrist

3. Das Landratsamt Oberallgäu kann unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 und Abs. 5 bzw. des § 78a Abs. 2 WHG Ausnahmen von den Verboten zulassen.

Weitergehende Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften, z. B. nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Das Vorhaben wird mit dem Hinweis darauf bekannt gemacht, dass

1. die Unterlagen gemäß Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes im Internet unter https://www.oberallgaeu.org/landkreis-politik-kommunales-ehrenamt/oeffentliche-bekanntmachungen heruntergeladen werden können.
   **Maßgeblich sind aber der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen in Papierform bei der jeweiligen Auslegungsgemeinde.**

2. der Verordnungsentwurf, die Darstellung der Rechtslage, der Erläuterungsbericht, die Übersichtskarte und 9 Detailkarten in der Zeit vom

**10. November 2022 bis 13. Dezember 2022**

im Rathaus Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, an der Bürgertheke im Erdgeschoss während der allgemeinen Dienststunden

| | |
|---|---|
| **Montag und Mittwoch** | **08.00 – 12.00 Uhr & 13.30 – 17.00 Uhr** |
| **Dienstag** | **08.00 – 13.00 Uhr** |
| **Donnerstag und Freitag** | **08.00 – 12.00 Uhr** |

zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

3. jeder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der jeweiligen Gemeindeverwaltung oder dem Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann

4. sofern Einwendungen erhoben werden, ein Erörterungstermin stattfindet und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,

5. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
   b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
   wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

6. mit Ablauf der jeweiligen Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Hinweis:
Die ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind im Internet unter https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/kartendienste/index.htm unter Wasser/Überschwemmungsgefahren sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren unter https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/index.htm einsehbar.

Sonthofen, 25.10.2022

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 295

### Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 28. Oktober 2022, Az.: 142-SF-Sp/OA-GB1965; Landkreis Bürgerservice, Frau Spiler; Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05; Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350
E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de
Zulassungsrecht; Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herr Davide Napoli, geb.: 06.05.1984 in Italien. Zuletzt wohnhaft in: Mummener Str. 24, 87509 Immenstadt i. Allg.
Fahrgestellnummer: WF0PXXGCDPAT53930 amtl. Kennz.: OA-GB1965

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 28. Oktober 2022, Az., 142-SF-Sp/OA-GB1965 gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 25.10.2022, Az. 142-SF-Sp/OA-GB1965, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez.: S. Spiler, Verwaltungsangestellte 296

**Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 27.10.2022, (Bpl. Nr. 1147/20T), einen Neubau einer Wohnanlage für Senioren mit Tiefgarage, 1. Tektur vom 28.07.2022 zur Änderung der Gebäudesituierung, Änderung der Tiefgarage und des Kellergeschossgrundrisses sowie zur Installation einer Außentreppe Rathausstraße 8 in Altusried, (Fl.Nr. 59), Gemarkung Altusried, bauaufsichtlich genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg**
**in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4**
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und beim Markt Altusried, 87452 Altusried, Rathausplatz 1 eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Heinz Pfeil 302

**Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 25.10.2022, (Bpl.Nr. 0952/22), Sanierung der Balkonanlagen Sudetenstraße 7/9 in Immenstadt i. A., (Fl.Nr. 503/9), Gemarkung Immenstadt i.Allgäu, bauaufsichtlich genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg**
**in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4**
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Irmgard Adam

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Stadt Immenstadt, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt i. Allgäu eingesehen werden.

Irmgard Adam 297

**Bekanntmachung des Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten**

Die erste Satzung vom 21.07.2022 zur Änderung der Verbandssatzung vom 10.10.2012 des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) wurde im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 16 vom 27.09.2022 (Seite 165) bekannt gemacht.

Die Verbandssatzung liegt bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kempten (Allgäu), Dieselstraße 9, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

299

# Einladung

**zu der am**

**Dienstag, den 08.11.2022, um 10:00 Uhr**
**im Grünen Zentrum, Raum 1.3 – 1. OG**
**stattfindenden öffentlichen**

**Verbandsversammlung**

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung durch die Vorsitzende
2. Genehmigung der Niederschrift vom 29.11.2021
3. Bericht des Schulleiters
4. Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung
5. Haushaltsangelegenheiten:
   5.1 Feststellung der Jahresrechnung 2021 und Entlastung
   5.2 Zwischenbericht zum Haushalt 2022
   5.3 Beschlussfassung über den Haushalt 2023
6. Neue Geschäftsleitung des Zweckverbandes
7. Gebührenerhöhung Saalmiete
8. Fernwärmetrasse Grünes Zentrum
9. Verschiedenes, Bekanntgaben, Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez.: Simone Vogler, Verbandsvorsitzender 300

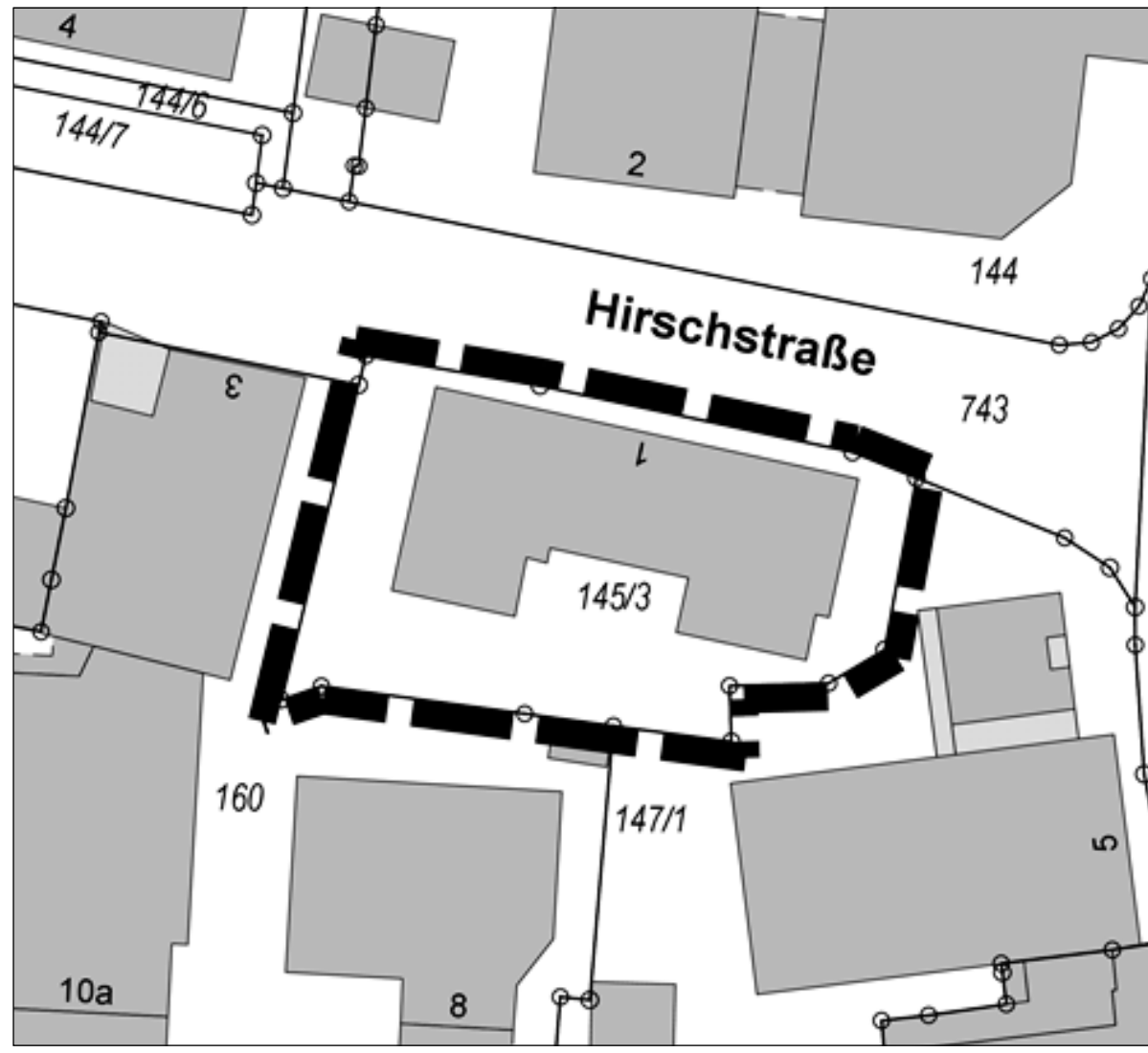


**Bekanntmachung der Stadt Sonthofen**

**des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses**
**zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78.1 (vorhabenbezogen)**
**„Wohn- und Geschäftshaus Hirschstraße 1“**

Der Stadtrat der Stadt Sonthofen hat in der Sitzung vom 25.01.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78.1 (vorhabenbezogen) „Wohn- und Geschäftshaus Hirschstraße 1“ beschlossen und am 18.10.2022 bekannt gemacht.

In der Sitzung vom 06.10.2022 hat der Bau- und Umweltausschuss den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78.1 (vorhabenbezogen) „Wohn- und Geschäftshaus Hirschstraße 1“ in der Fassung vom 06.10.2022 gebilligt.

**Geltungsbereich**
Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurnummer 145/3, Gemarkung Sonthofen und ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

**Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung**
Der Vorhabenträger beabsichtigt den Abbruch des bestehenden, teils bewohnten und durch Gewerbe genutzten Gebäudes auf dem Grundstück Flur-Nr. 145/3, Gemarkung Sonthofen und den Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage. Neben Geschäfts- und Wohnräumen im Erdgeschoss sind in den Obergeschossen 12 Wohnungen, hiervon 10 kleine Appartements, geplant. Eine Sanierung des Bestands würde unwirtschaftliche Aufwendungen mit sich bringen, da das Gebäude schon zu marode und auch nicht erhaltungswürdig ist.

Durch die Planung wird zudem dem steigenden Wohnraumbedarf der Stadt Sonthofen, insbesondere für Mitarbeiterinnen oder Besucher der Distriktspitalstiftung, entgegengekommen. Darüber hinaus verfolgt das Planvorhaben die städtebauliche Nachverdichtung im Zusammenhang des bebauten Ortsbereiches. Im Sinne einer Nachverdichtung soll die vorhandene Fläche besser genutzt werden, um zusätzlichen Wohnraum zu schaffen.

Das geplante Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 78.1 und ist von den Festsetzungen des Bebauungsplanes in verschieden Punkten nicht gedeckt. Um die städtebaulichen, architektonischen, grünordnerischen und immissionsschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen, ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich.

**Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**
Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textliche Festsetzungen (Teil B), Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) (Teil C), kann mit der Begründung (Teil D) in der Zeit vom

**14.11.2022 bis einschließlich 13.12.2022**

bei der Stadt Sonthofen (Bauamt, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten sind:

| | |
|---|---|
| **Montag bis Mittwoch** | **von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr** |
| | **und 13:30 Uhr – 17:00 Uhr** |
| **Dienstag** | **von 08:00 Uhr – 13:00 Uhr,** |
| **Donnerstag und Freitag** | **von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr.** |

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Stadt Sonthofen unter https://www.stadt-sonthofen.de/stadtinfos/aktuelles/bauleitplanung veröffentlicht. Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 2. Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

**Datenschutz**
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Sonthofen, 26.10.2022

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 301

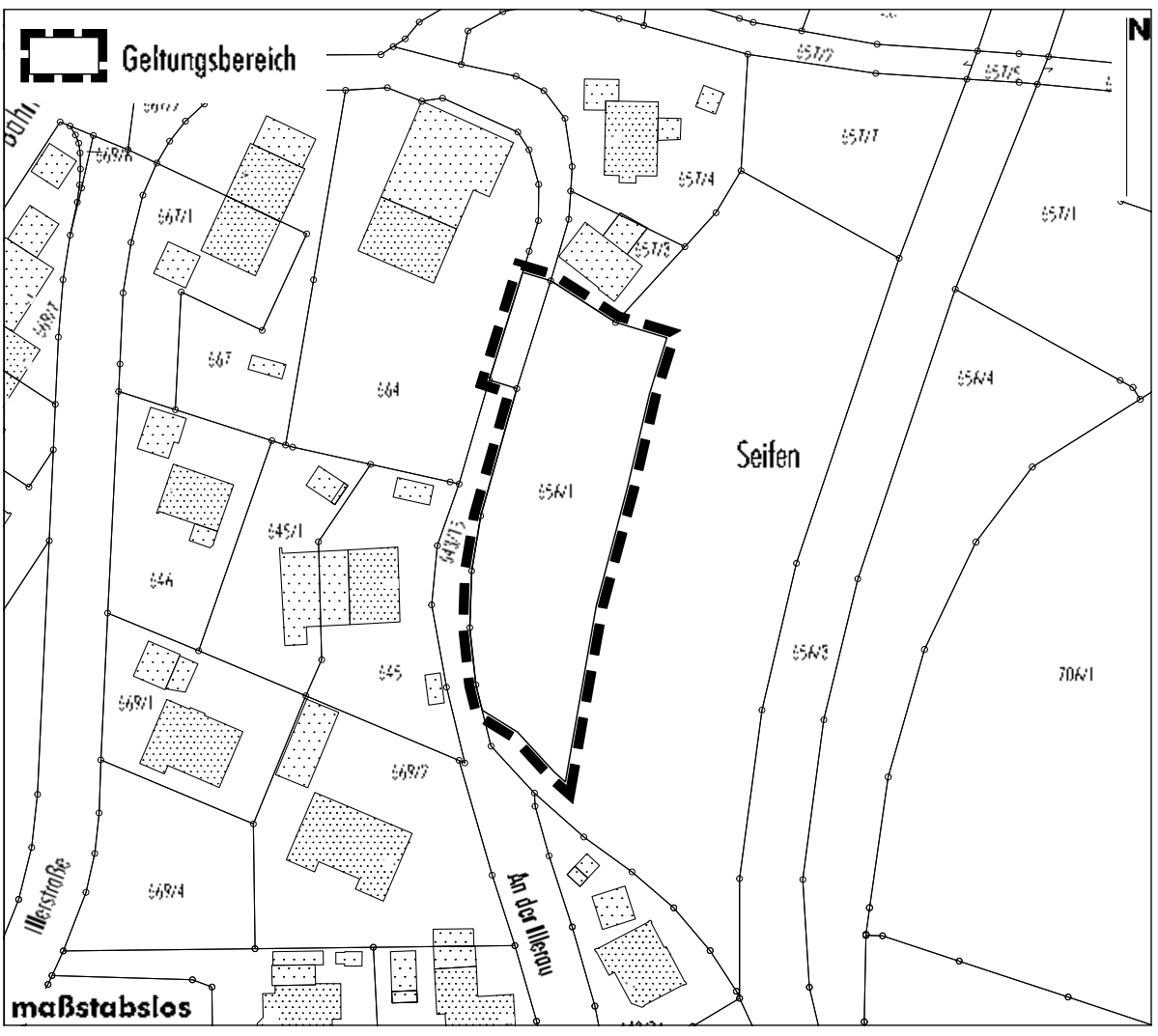


**Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i.Allgäu**

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**
**zum Bebauungsplan „An der Illerau“**

Der Stadtrat der Stadt Immenstadt i. Allgäu hat am 19.09.2019 für das Gebiet „Am östlichen Ortsrand von Seifen“ den Bebauungsplan „An der Illerau“ in der Fassung vom 26.06.2019 als Satzung beschlossen Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.
Dieser Bebauungsplan wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich, da eine Übereinstimmung mit dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung des Flächennutzungsplanes gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB herbeigeführt wurde.
Der Bebauungsplan – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bauamt der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu) Zimmer 313, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.
Zudem soll der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung im Internet unter https://www.stadt-immenstadt.de/wirtschaft-bauen-umwelt/bauen-planen/rechtskraeftige-bebauungsplaene/ und unter https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal eingestellt und einsehbar sein.
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.
Der Flächennutzungsplan der Stadt Immenstadt i. Allgäu wurde gem. § 13b i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes im Wege der Berichtigung angepasst. Der berichtigte Flächennutzungsplan ist ebenso wie der Bebauungsplan im Bauamt der Stadt Immenstadt i. Allgäu hinterlegt und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten dort eingesehen werden.

Immenstadt i. Allgäu, den 26.10.2022

STADT IMMENSTADT I.ALLGÄU

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister 298

**Oberallgäu**
Landkreis

**BürgerService Zulassung**

im Landratsamt Oberallgäu
**Sonthofen,** Oberallgäuer Platz 2
**Service-Telefon 08321/612-900**
Telefax 08321/612-350
buergerservice@lra-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle
von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)
**Kempten,** Bahnhofstraße 80
**Bürgerservice Zulassung und**
**Führerscheinstelle Kempten**
**0831/2525-3400**
Telefax 0831/2525-3450
buergerservice-zulassung@kempten.de

**Im Internet:**
- Wunschkennzeichen reservieren
- Feinstaubplakette bestellen
- Termin vereinbaren

**www.buergerservice-zulassung.de**

**Erweiterte Öffnungszeiten:**

| | Sonthofen | Kempten |
|---|---|---|
| Mo. | 7.30 - 17.00 h | 7.30 - 12.00 u. 13.00 - 17.00 h |
| Di. | 7.30 - 13.00 h | 7.30 - 13.00 h |
| Mi./Do. | 7.30 - 16.00 h | 7.30 - 12.00 u. 13.00 - 16.00 h |
| Fr. | 7.30 - 12.30 h | 7.30 - 12.30 h |

Über unsere neue Behördenrufnummer 115
erreichen Sie uns ohne Vorwahl
Montag bis Freitag 7.30 bis 18.00 Uhr

# Einladung

**zur 8. Sitzung des Ausschusses für ÖPNV, Energie und Klimaschutz des Landkreises Oberallgäu**

**am Montag, den 07.11.2022,**
**um 14:00 Uhr bis vorauss. 17:00 Uhr,**
**im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu**
**in Sonthofen**

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

1. Bekanntgaben
. Klimaschutz
2. Tätigkeitsbericht Klimaschutzmanagement 2022
3. Weiterentwicklung der Oberallgäuer Energieallianz, Bericht
4. Haushalt Klimaschutz 2023, Vorberatung
. ÖPNV
5. Tarifharmonisierung, Bericht und Empfehlung an den Kreistag
6. Urlaubskarte / Projekt Gästefreifahrt, Bericht
7. 9€-Ticket, Bericht
8. Haushalt ÖPNV und Schülerbeförderung 2023, Vorberatung
9. Behandlung von Anträgen
10. Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil
…

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin 303

Sonthofen, den 2. November 2022
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin